



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Schmerikon
Hauptstrasse 16
8716 Schmerikon

14. Februar 2020

Geschäft Nr. 19-9958

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Änderung Überbauungsplan Strandhotel**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Seeufer des Oberen Zürichsees in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Schmerikon. Die auf den Garagen des Strandhotels befestigten Pagodenzelte wurden durch den Sturm "Lothar" 2018 zerstört. Um den Hotelbetrieb wirtschaftlich weiterführen zu können, ist anstelle der ehemaligen Zelte ein fester Aufbau geplant. Dafür ist eine Änderung des rechtskräftigen Sondernutzungsplans vom 29. Oktober 2009 erforderlich.

Der vorliegende Erlass (Änderung Überbauungsplan Strandhotel vom 29.10.09) wurde am 5. November 2019 vom Gemeinderat erlassen und hat in der Zeit vom 18. November bis am 17. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 24. Juli 2018 und vom 5. September 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Es wird festgehalten, dass es sich beim Begriff "Niveaupunkt" gemäss Art. 3 der besonderen Vorschriften formell nicht um den Niveaupunkt nach Art. 60 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 in der Fassung



vor Vollzugsbeginn des Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) handelt, sondern um eine Ausgangskote für die entsprechenden Geschosse.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann daher genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (davon AFU Fr. 100.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie